OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153468/10/JS – 153471/2

Datum:
Linz, 30. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der K O, 2. des J O, 3. der M O und 4. des F O, alle vertreten durch x, x, vom 28.3.2022 gegen Spruchpunkt II. (Baubewilligung) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4.2.2022, GZen: BHKIBA-2020-223464, BHKIBA-2020-223461, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem am 22.7.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) eingelangtem Ansuchen beantragte die Bauwerberin [richtig] H H GmbH, x, unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung einer Baubewilligung für den Um- und Zubau des bestehenden Gebäudes des Schlachthausbetriebs auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x R im Traunkreis. Das Baugrundstück ist nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 3 der Gemeinde R im Traunkreis als „Betriebsbaugebiet“ gewidmet. Die Grundstücke der Beschwerdeführer K O und J O (u. a. Grundstück Nr. x1, Grundbuch x R im Traunkreis) sowie M O und [richtig] F O (Grundstück Nr. x2, Grundbuch x R im Traunkreis) sind vom Baugrundstück weniger als 50 m entfernt. Gleichzeitig beantragte die Bauwerberin die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer bestehenden Betriebsanlage.

1.2. Die (doppelte) Kundmachung vom 22.3.2021 über die Anberaumung der Bau- und gewerberechtlichen Verhandlung am 12.4.2021 erfolgte vom 29.3.2021 bis 12.4.2021 an der Amtstafel der Gemeinde R im Traunkreis und vom 23.3.2021 bis 12.4.2021 durch Veröffentlichung auf der elektronischen Amtstafel der belangten Behörde. Darüber hinaus wurden die Beschwerdeführer auch persönlich von der Kundmachung mittels RSb-Brief verständigt. Die Kundmachung enthielt den Hinweis, dass die Beteiligten ihre Stellung als Partei verlieren, wenn Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

1.3. In der Verhandlung vom 12.4.2021 wandte der Viertbeschwerdeführer (auch in Vertretung der weiteren Beschwerdeführer) ein:

„[...]

Durch das gegenständliche Projekt darf meine Liegenschaft lärmtechnisch nicht beeinträchtigt werden. Eine Erhöhung der Schlachtzahlen wirkt sich zwangsweise zu meine Ungunsten aus.
Durch das gegenständliche Projekt darf meine Liegenschaft nicht durch Geruch beeinträchtigt werden.
Die Betriebsanlage wird bereits zum heutigen Stand überstrapaziert. Ist nicht für eine Erhöhung der Schlachtkapazität ausgelegt.
Das Technikhaus bei der Kläranlage wurde laut gegenständlichen Plänen entgegen der ursprünglichen Pläne anders ausgeführt (ursprünglich Parallel zur Straße und nun schräg)
Die Einhaltung der bestehenden Bescheidauflagen ist jedenfalls erforderlich.
Die bestehende Praxis, dass der Bluttank nicht gekühlt wird bzw. teilweise übergeht, darf durch das gegenständliche Projekt nicht weitergeführt werden, da sich dieses negativ auf meine Liegenschaft auswirkt.
Auf die Einhaltung eines allenfalls ergehenden Genehmigungsbescheides mit 100 Lkw-Fahrbewegungen pro Tag ist durch die Behörde zu kontrollieren.

[...]“

1.4. Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides vom 4.2.2022 erteilte die belangte Behörde die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage und – hier verfahrensgegenständlich - mit

Spruchpunkt II. die Baubewilligung für das Bauvorhaben der Aufstockung des bestehenden Betriebsgebäudes und Erweiterung des Kühlhauses auf dem Baugrundstück.
1.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 28.3.2022, in welcher die Beschwerdeführer (zusammengefasst) monieren,
- die belangte Behörde habe aufgrund eines mangelhaften Verfahrens die Einwendungen zum Lärmschutz (Lkw, Schlachttiere) verworfen und die Vorschreibung von Auflagen unterlassen. Es seien keine Erhebungen zur Lärmbeeinträchtigung vorgenommen und auch keine Messungen zum Schallpegel bei den Nachbargebäuden erhoben worden;
- durch den gesteigerten Lkw-Verkehr infolge der Erhöhung der Schlachtzahlen werde es zu wesentlich erhöhten Feinstaub- und Schadstoffemissionen kommen und sei auch aus diesem Grund die Gesundheit der Anrainer gefährdet;
- Die Auflagen zur Verhinderung von Geruchsemissionen seien unzureichend und sei die Geruchsbelästigung schon heute unzumutbar.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch die amtswegige Beischaffung von Urkunden, nämlich Grundbuchsauszüge, DORIS-Auszüge aus dem digitalen Katasterplan betreffend die Grundstücke der Parteien und Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde R im Traunkreis.
2.2. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 3.) auf die Wiedergabe des wesentlichen bisherigen Verfahrensablaufs beschränken können, gründen auf diesen unbedenklichen Urkunden, welchen keine Parteierklärungen entgegenstanden. Insbesondere ergab sich aus einer Gesamtschau der Verfahrensunterlagen sowohl die zu berichtigende Person der Antragstellerin als auch des Viertbeschwerdeführers.
2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. (Baubewilligung) des angefochtenen Bescheides im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. Punkt 3.).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen

Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054).

3.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und damit Träger von subjektiv-öffentlichen Rechten ist, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach der Z 2 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Dies ist bei den Grundstücken der Beschwerdeführer unstrittig der Fall.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 28.9.2021, Ra 2021/05/0136). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

3.4. Die Beschwerdeführer wandten sich im Baubewilligungsverfahren der belangten Behörde im Ergebnis gegen zusätzliche Immissionsbelastungen (Lärm, Geruch) durch den konkreten Schlachthausbetrieb der Bauwerberin infolge der projektierten Erhöhung der Schlachtkapazitäten:

3.4.1. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind jedoch bei baulichen Anlagen, die – wie gegenständlich - auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

3.4.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der von ihm entwickelten, auf die Rechtslage im Bundesland Oberösterreich anwendbaren „Betriebstypentheorie“ mehrfach festgehalten, dass Maßstab für die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung (hier: „Betriebsbaugebiet“) für die Baubehörde - anders als für die Gewerbebehörde - nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis ins einzelne fest umrissener

Betrieb ist. Als dieser Maßstab hat vielmehr eine Betriebstype zu dienen, die nach Art der dort üblicherweise und nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutze vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen sowie nach Art der dort entsprechend diesem Merkmale herkömmlicherweise entfalteten Tätigkeit auf das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emissionen zu beurteilen ist. Die Oö. Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) schließt an die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelte Betriebstypentheorie an und gibt der Baubehörde die zulässige Betriebstype in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes vor (vgl. VwGH 18.2.2021, Ra 2021/05/0019). Nach der Z 1 der Anlage 1 zu dieser Verordnung sind – wie gegenständlich - Schlachthäuser in der Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ (B) zulässig.

3.4.3. Wie festgestellt, ist das Baugrundstück als Betriebsbaugebiet gewidmet. Dass die gegenständliche Betriebstype „Schlachthaus“ auf dem Baugrundstück unzulässig, das Bauvorhaben sohin widmungswidrig, wäre, wurde von den Beschwerdeführern vor der belangten Behörde nicht eingewandt. Auch die Beschwerdeausführungen selbst beschränken sich im Übrigen auf die zu erwartenden Immissionsbelästigungen durch den konkreten Schlachthausbetrieb der Bauwerberin infolge der Erhöhung der Schlachtkapazitäten. Die Einwendungen der Beschwerdeführer erweisen sich damit gemäß § 31 Abs. 4 und 6 Oö. BauO 1994 als unzulässig im Baubewilligungsverfahren.

3.5. Da die Beschwerdeführer im Baubewilligungsverfahren vor der belangten Behörde keine zulässigen Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 und 6 Oö. BauO 1994 rechtzeitig erhoben haben, haben sie ihre Parteistellung – wie in der den Beschwerdeführern zugestellten Kundmachung vom 22.3.2021 zur Verhandlung am 12.4.2021 nachweislich darauf hingewiesen - in diesem Verfahren gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) verloren (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwN; VwGH 15.12.2009, 2008/05/0143). Damit kommt den Beschwerdeführern auch keine Beschwerdelegitimation gegen Spruchpunkt II. (Baubewilligung) des angefochtenen Bescheides vom 4.2.2022 mehr zu (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0046). Im Übrigen erweisen sich auch die Beschwerdeausführungen selbst als unzulässig, da sie – wie dargetan – ebenso nur zu erwartende Immissionsbelastungen durch den konkreten Schlachthausbetrieb der Bauwerberin infolge der Erhöhung der Schlachtkapazitäten zum Gegenstand haben. Die Beschwerde ist daher auch aus diesem Grund zurückzuweisen.

4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen Spruchpunkt I. (Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage) des angefochtenen Bescheides vom 4.2.2022 – und damit über die Einwendungen der Beschwerdeführer zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen durch den konkreten Schlachthausbetrieb der Bauwerberin infolge der Erhöhung der Schlachtkapazitäten - durch den nach der

hg. Geschäftsverteilung zuständigen Richter in den anhängigen Beschwerdeverfahren zu den GZen: LVwG-851724 – 851727 erfolgen wird.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten und deren Präklusion ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack